



**Synode**  
**vom 5.–6. September 2021 in Bern, BERNEXPO**

## Nichtständige Kommission «Untersuchungskommission»: Bericht zur internen Untersuchung EKS

### Anträge

1. Die Synode nimmt den Bericht der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» zur Kenntnis.
2. Die Synode beauftragt den Rat, die Empfehlungen aufzunehmen und umzusetzen.
3. Die Synode beauftragt den Rat, an der Herbstsynode 2021 mündlich einen Aktionsplan mit konkretem Zeitrahmen zur Umsetzung der einzelnen Empfehlungen zu unterbreiten.
4. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass die nichtständige Kommission «Untersuchungskommission» ihr Mandat abgeschlossen hat.

Bern, 26. Juli 2021  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode  
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin  
Evelyn Borer Hella Hoppe

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Mandat des Rates .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Mandat der Synode: Beschreibung der Aufgaben 1 bis 7 .....</b>	<b>3</b>
2.1	Einleitende Bemerkungen.....	3
2.2	Vorgehensweise der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni.....	5
2.3	Institutioneller Kontext: Organisation der EKS (Rechtsform, Ziel und Organe) .....	5
2.4	Empfehlungen.....	6
<b>3.</b>	<b>Aufgaben 1 bis 3.....</b>	<b>7</b>
3.1	Die Beschwerde.....	7
3.2	Aufgaben 1 und 2.....	8
3.3	Empfehlungen.....	12
3.4	Aufgabe 3.....	12
3.5	Empfehlung .....	13
<b>4.</b>	<b>Aufgabe 4 .....</b>	<b>13</b>
4.1	Kontext .....	13
4.2	Aufgabe 4.....	13
4.3	Schlussfolgerung der Untersuchungskommission zur Bearbeitung der Beschwerde .....	20
4.4	Empfehlungen.....	20
<b>5.</b>	<b>Aufgabe 5 .....</b>	<b>21</b>
5.1	Schlussfolgerung der Untersuchungskommission .....	23
5.2	Empfehlungen.....	23
<b>6.</b>	<b>Aufgaben 6 und 7 .....</b>	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>Kommunikation und Finanzen .....</b>	<b>24</b>
7.1	Kommunikation .....	24
7.2	Kosten der Untersuchung.....	26
7.3	Empfehlungen.....	27
<b>8.</b>	<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>27</b>
8.1	Bericht Rudin Cantieni.....	27
8.2	Untersuchungskommission.....	28
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen, die der Rat innerhalb eines festgelegten Zeitraumens umzusetzen hat, welcher der Synode vom November 2021 vorzulegen ist .....</b>	<b>29</b>
<b>10.</b>	<b>Dank.....</b>	<b>31</b>
<b>Anhang:</b>	<b>Teilbericht Finanzen .....</b>	<b>32</b>

## 1. Mandat des Rates

Der Rat EKS hat die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG beauftragt, insbesondere die unten erwähnten Aufgaben 1 bis 4 auszuführen.

## 2. Mandat der Synode: Beschreibung der Aufgaben 1 bis 7

*Das Mandat, das von der Synode vom 13.–14. September 2020 an die nichtständige Untersuchungskommission erteilt wurde, wird im Folgenden nach diesen sieben Aufgaben aufgeschlüsselt. Zu untersuchen ist:*

- 1) ob die Vorwürfe der ehemaligen Angestellten berechtigt sind, d. h. ob und allenfalls inwiefern sich der Präsident und/oder andere Personen und/oder die EKS als Organisation der Beschwerdeführerin und/oder anderen Personen gegenüber rechtsverletzend oder unangemessen verhalten haben/hat und ob allenfalls weitere Grenzverletzungen stattgefunden haben;*
- 2) ob während der Anstellungsdauer der ehemaligen Angestellten in der EKS angemessene und zumutbare Massnahmen vorhanden waren, um für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen und um Mitarbeitende vor sexuellen Belästigungen und anderen Persönlichkeitsverletzungen zu schützen;*
- 3) ob in der EKS heute Massnahmen vorhanden sind, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen und anderer Formen von Machtmissbrauch erfahrungsgemäss notwendig und angemessen sind;*
- 4) ob das Handeln des Rates im Zusammenhang mit der Erstattung der Beschwerde der ehemaligen Angestellten korrekt war (inkl. der Frage, ob und in welcher Weise weitere externe Fachstellen (z.B. «Limita») beigezogen wurden und wie dies begründet wird).*
- 5) Die Stichhaltigkeit der Unstimmigkeiten zwischen dem Bericht (2) der Geschäftsprüfungskommission GPK über die Geschäftsführung des Rates der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Sabine Brändlin (Stand 4. Juni 2020) und der Stellungnahme des Rates zum Bericht der GPK (2) vom 10. Juni 2020.*

*Das Mandat umfasst folgende weiteren Aufgaben:*

- 6) Die Kenntnisnahme des Berichts und die Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG), unter Berücksichtigung differenzierter Begrifflichkeiten (Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Schutz der persönlichen Integrität, arbeitgeberische Fürsorgepflicht) und allenfalls der Rolle weiterer beteiligter Gremien.*
- 7) Erarbeitung von Anträgen an die Synode für die weitere Arbeit und Umsetzung von Massnahmen (z.B. Verhaltenskodex).*

### 2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Kommissionsmitglieder, namentlich Gabriela Allemann Heuberger, Rolf Berweger, Corinne Duc, Barbara Hirsbrunner Marie-Claude Ischer (Präsidentin), Roland Stach und Lars Syring, haben den folgenden Bericht auf der Grundlage der von der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni zur Verfügung gestellten Informationen und der von Esther Gaillard und Sabine Brändlin vorgelegten Texte verfasst. Sie haben in Bezug auf die dargelegte Sachlage sowie auf die nachfolgend erwähnten ethischen Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Sie vertrauen sich in dieser komplexen und schwierigen menschlichen Situation demütig Gott an.

Die Untersuchungskommission traf sich, nach der Wahl durch die Synode, bereits am 24. September 2020 in Bern, um sich kennenzulernen und die Arbeit aufzuteilen. Alle Kommissionsmitglieder, die Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie alle von der Kommission angehörten Personen haben eine Vertraulichkeitserklärung unterschrieben.

Nur die Kommissionspräsidentin ist berechtigt, sich innerhalb der gesetzlich und von der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni festgelegten Grenzen der Vertraulichkeit zu äussern.

Als Basis für die Kommissionsarbeit diente der Bericht der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, der per 31. Dezember 2020 vorliegen sollte.

Als erstes beschäftigte sich die Kommission mit der Aufgabe 5, und erarbeitete anschliessend eine Reihe von Fragen und klärte die eigene Vorgehensweise.

Zunächst ging es darum, die Problematik gut zu verstehen und bei Bedarf eine Reihe von Personen anzuhören, um Informationen aus erster Hand zu erhalten. Es zeigte sich sehr schnell, dass zwei Schlüsselpersonen von der Kommission angehört werden müssten, nämlich Esther Gaillard (17.02.2021) und Sabine Brändlin (11.01.2021).

Die Kommission organisierte zudem ein Treffen mit Frau Christine Baumgartner von der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni (09.11.2020). Das Ziel des Treffens bestand darin zu verstehen, wie sie das Dossier zu bearbeiten gedachte, und die Rollen des Rates, des Synodebüros und der Untersuchungskommission gegeneinander abzugrenzen. An diesem Treffen stellte Frau Baumgartner klar, dass die Frist für die Einreichung des Berichts nicht eingehalten werden könne. Dies aufgrund der Komplexität der Situation und der Lancierung einer Landingpage auf der Website der EKS, auf der betroffene Personen der externen Ombudsperson der EKS bis Ende Januar 2021 ihre Meinungen/Beschwerden melden konnten.

Zunächst hofften wir, den Bericht Ende Januar zu erhalten, doch schliesslich lag er erst Ende März 2021 vor. Ab Anfang Januar baten wir das Synodebüro mehrmals eindringlich, Druck auf die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni auszuüben, damit wir den Bericht so rasch als möglich erhalten. Der Bericht umfasst 198 Seiten und 103 Anhänge und ebnete der Untersuchungskommission den Zugang zu den Dokumenten, welche die Grundlage für den Bericht der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni bilden.

Der Übersichtlichkeit halber orientieren wir uns im Folgenden an der chronologischen Abfolge im Bericht der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni. Letzterer bleibt in seiner Gesamtheit in den Händen der Untersuchungskommission, der Präsidentin der Synode, der Mitglieder des Rates EKS sowie der Geschäftsleiterin.

Bevor auf die Aufgaben, wie sie im Mandat aufgeführt sind, eingegangen wird, sei hier daran erinnert, in welchem Kontext die Anwaltskanzlei und die Untersuchungskommission gearbeitet haben: Die Covid-19-Pandemie war von Anfang an eine ständige Begleiterin.

[Blau: Original-Textteile aus dem Bericht Rudin Cantieni.](#)

## 2.2 Vorgehensweise der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni

<sup>1</sup>«Der Feststellung des Sachverhaltes dienten die von der EKS zur Verfügung gestellten bzw. von der Untersuchungsperson edierten schriftlichen Unterlagen, des Weiteren die Informationen der Befragungen der Beschwerdeführerin, von aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden des SEK / der EKS, der Ombudsperson der EKS sowie von aktuellen und ehemaligen Ratsmitgliedern. Die Gespräche wurden protokolliert oder alternativ mittels einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die gewonnenen Informationen unterliegen der freien Beweiswürdigung der Untersuchungsperson.

Die Auftraggeberin informierte die betroffenen Mitarbeitenden und die involvierten Dritten über die Durchführung der Untersuchung. Die Einladung für die zu befragenden Personen wurde durch die Untersuchungsperson vorgenommen. Sämtliche Befragungen wurden durch die Untersuchungsperson persönlich durchgeführt. Aufgrund der durch die Covid-19 Pandemie verursachten Einschränkungen, fand ein Teil der Befragungen über Zoom statt.

Damit die Untersuchung durchgeführt werden konnte, wurden die früheren und heutigen Organvertreter und Mitarbeitenden von der EKS gegenüber der Untersuchungsperson vom Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis entbunden.»

## 2.3 Institutioneller Kontext: Organisation der EKS (Rechtsform, Ziel und Organe)

<sup>2</sup>«Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Als Verein mit einem religiösen Zweck kommt der EKS ohne Weiteres die Rechtspersönlichkeit zu (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Die vereinsrechtlichen Organe sind die Synode als Vereinsversammlung (Art. 64 ff. ZGB) und damit oberstes Organ des Vereins, der Rat als Vorstand (Art. 69 f. ZGB) und damit ausführendes und den Verein nach aussen vertretendes Organ sowie die Revisionsstelle. Die EKS verfügt über keine weiteren Organe.

Als Auftrag der EKS hält die Verfassung (V) folgendes fest: Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat (§ 2 Abs. 1). Sie verkündigt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung (§ 2 Abs. 2). Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst (§ 2 Abs. 3). Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein (§ 2 Abs. 4). Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung (§ 2 Abs. 5). Sie trägt zum Frieden unter Religionen bei (§ 2 Abs. 6). Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit (§ 2 Abs. 7). Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein (§ 2 Abs. 8).

Zur Organisation regelt die Verfassung eine dreigliedrige Leitung der EKS (§ 17 Abs. 1). Demzufolge wird die EKS synodal, kollegial und personal durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten der EKS geleitet.»

An dieser Stelle ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Wahl des Rates im Jahr 2018 die Organisation des SEK einem anderen Reglement unterlag und für das Vertragsverhältnis

---

<sup>1</sup> 10 bis 12 Bericht Rudin Cantieni vom 15. März 2021

<sup>2</sup> 382 bis 384 id.

des Präsidenten<sup>3</sup> zur Institution damals und – gemäss den neuen Statuten auch heute noch – ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag gilt. Der Präsident oder die Präsidentin steht also in einem doppelten Rechtsverhältnis. Gesamthaft gelten für sein Arbeitsverhältnis demnach sowohl die arbeitsrechtlichen als auch die vereinsrechtlichen Bestimmungen. Es erscheint notwendig, diesen Umstand neu zu überdenken.

Bezüglich der Verantwortlichkeiten hält die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni in ihrem Bericht Folgendes fest:

<sup>4</sup>«Gestützt auf das Organisationsreglement besteht für die Geschäftsstelle eine Art Doppel-  
leitung durch die Geschäftsleiterin und den Präsidenten, wobei der Präsident als Vorgesetz-  
ter der Geschäftsleiterin hierarchisch höhergestellt ist. Als Mitglied des Rates gehört er wie-  
derum auch dem Aufsichtsgremium über die Geschäftsstelle an. Aufgrund der Kompetenz-  
und Aufgabenzuweisung geniesst der Präsident eine starke Stellung innerhalb des Rats und  
der Geschäftsstelle mit einer Art Informationshoheit, zumal er an sämtlichen Schnittstellen  
formal und inhaltlich involviert ist.

Dem Ratspräsidenten kommt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben somit eine Mehr-  
fachzuständigkeit zu. Einerseits ist er Ratsmitglied und damit Teil des strategisch ausgerich-  
teten Kollegiums, welches für die Aufsicht über die Geschäftsstelle zuständig ist. Anderer-  
seits ist er Vorgesetzter der Geschäftsleiterin und damit Chef im operativen Bereich. Dies  
ergibt die Situation, dass die Gewaltenteilung nicht verwirklicht ist. Die Einhaltung der Ge-  
waltenteilung ist in der Vereinsorganisation hingegen wünschenswert, um die Kontrolle unter  
den Gremien gewährleisten zu können.»

<sup>5</sup>«Gestützt auf die heute gültige Verfassung der EKS kann festgehalten werden, dass einzig  
die Synode, der Rat und die Revisionsstelle Organstellung haben. Der Ratspräsident oder  
die Ratspräsidentin ist Mitglied des Rates womit ihm / ihr neben dem Vorsitz des Rates und  
den in § 31 genannten Aufgaben, gestützt auf die Verfassung keine eigene Stellung zu-  
kommt. Es wäre in diesem Zusammenhang zu diskutieren, ob § 17 der Verfassung, welcher  
eine dreigliedrige Leitung vorsieht und auf eine besondere Stellung des Präsidenten schlies-  
sen lässt, im Rahmen der Zuweisung der Zuständigkeiten kongruent abgebildet ist. Die per-  
sonale Leitung findet letztlich Ausdruck im Organisationsreglement (s. nachfolgend), wel-  
ches dem Präsidenten eine sehr starke Stellung zukommen lässt.»

## 2.4 Empfehlungen

Alle Empfehlungen in diesem Bericht werden auf den Seiten 29–30 zusammengefasst dar-  
gestellt (Kapitel 9).

In Anbetracht der vorangehenden Darlegungen fordert die Untersuchungskommission, dass  
der Rat die folgenden Empfehlungen unverzüglich und in einem festgelegten Zeitrahmen  
umsetzt:

- 1) Der Rat klärt den Aspekt der Gewaltenteilung und die Stellung des Präsidenten oder der  
Präsidentin und befasst sich mit dieser Problematik und den anderen Vorschlägen im

---

<sup>3</sup> Je nach den im Bericht Rudin Cantieni genannten Zeiträumen ist hier die Rede entweder vom «Ratsprä-  
sidenten» oder vom «Präsidenten der EKS», wie die neue Bezeichnung in der Verfassung vom 18. De-  
zember 2018 (in Kraft getreten am 1. Januar 2020) lautet.

<sup>4</sup> 413 und 414 id.

<sup>5</sup> 405 id.

vorliegenden Bericht mit dem Ziel, der Synode vom November 2021 einen Massnahmenplan mit konkretem Zeitrahmen zu präsentieren.

- 2) Der Rat revidiert § 17 der Verfassung der EKS gemäss den oben angeführten Erläuterungen im Bericht Rudin Cantieni (Fussnote 5).

### **3. Aufgaben 1 bis 3**

#### **3.1 Die Beschwerde**

Um den Kontext jeglichen Missbrauchs und die Schwierigkeit für das Opfer, eine Beschwerde einzureichen, richtig zu verstehen, ist es angebracht, einleitend einige Elemente des Phänomens der Einflussnahme bzw. der Machtausübung kurz zu präzisieren.

Unabhängig von der Art des Missbrauchs führt dieser unweigerlich zu verschiedenen Traumata beim Opfer. Bei einem Missbrauch findet im Vorfeld das Phänomen der Einflussnahme auf das Opfer beziehungsweise der Machtübung des Täters über das Opfer statt.

Die Einflussnahme beziehungsweise die Machtausübung des Täters besteht darin, eine Struktur aufzubauen, die den Partner oder die Partnerin unterwirft oder «lähmt». Diese Strategie versetzt das Opfer in eine Position der Unsicherheit, indem abwechselnd widersprüchliche oder paradoxe Botschaften und Haltungen vermittelt werden. Mit diesen gegensätzlichen Botschaften konfrontiert, verliert das Opfer allmählich (auch wenn dies manchmal sehr schnell geschehen kann) die Fähigkeit, zu erkennen, was mit ihm geschieht und ist folglich unfähig zu agieren oder zu reagieren.

Das Ziel des Täters besteht auch darin, immer eine variable Distanz zum Partner oder zur Partnerin zu wahren, stets darauf bedacht, dass diese Distanz gross genug ist, damit sie nicht für ihn selbst bedrohlich wird.

Um nicht vom Gegenüber vereinnahmt zu werden, wird der Täter nach und nach sein Opfer «erdrücken», es aber trotzdem zu seiner Verfügung halten. Ist das Opfer vom Täter abhängig, so ist dieser, während er das Opfer manipuliert, selbst von seinem Vorgehen abhängig.

Welche Auswirkungen hat dies in einem solchen Kontext auf das Opfer?

- Unfähigkeit, realistisch zu denken sowie Verwirrtheit (Wahrnehmungen)
- Unfähigkeit zu agieren oder zu reagieren
- Selbstzweifel (Identität)
- Störungen: Schlaf, Essen, Gesundheit
- Starke Medikation und/oder Abhängigkeit
- Soziales Leiden (Entwertung, Disqualifizierung, Instrumentalisierung und Diskreditierung in der sozialen Identität)
- Scham

Bei Missbräuchen im Rahmen von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen und politischen Systemen ergeben sich unweigerlich Wechselwirkungen mit den Prozessen der Einflussnahme und Machtausübung einer Person über eine andere. Die institutionelle Funktionsweise und die Haltung der Leitungsorgane können nämlich genauso den Dominierenden in seinen Unterwerfungsstrategien stützen und es dadurch dem Opfer erschweren, sich zu schützen, dem Täter entgegenzutreten und sich dem Unterwerfungsvorgang zu entziehen,

statt umgekehrt die Position des Opfers zu stärken. Das Opfer spürt diese Ambivalenz, ohne klar bestimmen zu können, welche Haltung die Institution ihr gegenüber einnehmen wird.

Diese Ungewissheit, in der sich das Opfer befindet und die zunehmenden Unwägbarkeiten der Falle, die der Täter nach und nach aufgebaut hat, erklären, weshalb manchmal viel Zeit vergeht zwischen den Ereignissen und einer möglichen Einreichung einer Beschwerde oder sogar der Unfähigkeit, einen solchen Schritt zu unternehmen.<sup>6</sup>

## 3.2 Aufgaben 1 und 2

*Zu untersuchen ist:*

*... ob die Vorwürfe der ehemaligen Angestellten berechtigt sind, d. h. ob und allenfalls inwiefern sich der Präsident und/oder andere Personen und/oder die EKS als Organisation der Beschwerdeführerin und/oder anderen Personen gegenüber rechtsverletzend oder unangemessen verhalten haben/hat und ob allenfalls weitere Grenzverletzungen stattgefunden haben, und*

*... ob während der Anstellungsdauer der ehemaligen Angestellten in der EKS angemessene und zumutbare Massnahmen vorhanden waren, um für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen und um Mitarbeitende vor sexuellen Belästigungen und anderen Persönlichkeitsverletzungen zu schützen.*

Bei der Lektüre des gut strukturierten und dokumentierten Anwaltsberichts wird deutlich, dass ein Missbrauch der Beschwerdeführerin durch ihren ehemaligen Vorgesetzten stattgefunden hat, wodurch sie in ihrer sexuellen, psychischen und spirituellen Integrität verletzt wurde, und dass die Institution es versäumt hat, sie gegen diesen Machtmissbrauch zu schützen.

Weitere im Bericht Rudin Cantieni enthaltene Elemente, die den Anhörungen entnommen und durch die Autorinnen und Autoren verifiziert wurden, weisen in dieselbe Richtung. Die folgenden Informationen ermöglichen ein besseres Verständnis des Kontextes, in dem die Ereignisse stattfanden.

Die Schlüsse, die der Bericht Rudin Cantieni aus den Aussagen der Beschwerdeführerin in der EKS während ihrer Anstellung zieht, sind unterschiedlicher Art:

### **A) Institutionell: Damalige Organisation**

<sup>7</sup>«Mit dem Wissen um die Ombudsstelle und aufgrund dessen, dass Herr Woodtli<sup>8</sup> wusste, dass die Zusammenarbeit mit Herrn Locher auch für andere Mitarbeitende herausfordernd war, erscheint es nachvollziehbar, dass er sich nicht zu weiterem Handeln veranlasst sah, als sich die Beschwerdeführerin bei ihm über die Führung und die Arbeitsbedingungen beschwerte.»

---

<sup>6</sup> Als weiterführende Literatur werden u.a. folgende Werke empfohlen:

*Abus spirituels – S'affranchir de l'emprise*, Jacques Poujol, éditions Empreinte, 2015

*Le Harcèlement moral : la violence perverse au quotidien*, Marie-France Hirigoyen, éditions La Découverte, 2003, et Pocket, 2018

*Risques et dérives de la vie religieuse*, Dysmas de Lassus, prieur de Chartreuse, éditions Cerf, 2020

<sup>7</sup> 40 id.

<sup>8</sup> Ehemaliger Geschäftsleiter des SEK bis 2016

Die Kommission weist darauf hin, dass die Informationen zu Mobbing und Belästigung am Arbeitsplatz damals nicht dieselben waren wie heute. Gewisse Haltungen und Bemerkungen waren kulturell akzeptiert oder zumindest toleriert, was heute in Anbetracht der Erkenntnisse auf diesem Gebiet und der Entwicklung der Gesellschaft nicht mehr der Fall ist.

## **B) Rolle der externen Ombudsperson**

<sup>9</sup>«Martin Zwahlen führte im Rahmen seiner Befragung aus, die Beschwerdeführerin habe ihm Probleme mit ihrem Vorgesetzten, dem Präsidenten, geschildert. Er wolle von ihr ständige Verfügbarkeit, z.B. schicke er auch am Wochenende E-Mails. Er (Martin Zwahlen) habe dann gefragt, ob er ein Gespräch leiten solle zwischen ihr und dem Präsidenten. Die Beschwerdeführerin habe dann gesagt, der Präsident sei sicher nicht bereit dazu. Er habe dann über die verschiedenen Möglichkeiten gesprochen, nämlich, dass er ein persönliches Gespräch mit Herrn Locher führe, dass sie sich an die Personalkommission wende oder einen Arzt aufsuche. Das habe am Erstgespräch stattgefunden. Am 21. Dezember 2011 habe sie ihm dann gesagt, dass sie wegen Depressionen krankgeschrieben worden sei und dass ein Qualifikationsgespräch vorgeschlagen worden sei. Sie habe ihn dann gefragt, wie sie reagieren soll und sie habe ihm dann gesagt, sie habe immer noch Hoffnung, dass sich ihr Vorgesetzter ändere. Sie wolle im Moment nichts unternehmen.

Angesprochen auf die Mitteilung an Martin Zwahlen, dass sie derzeit nichts unternehmen wolle, führte die Beschwerdeführerin aus, es könne zutreffen, dass sie das gesagt habe. Sie habe leider noch sehr lange diese Hoffnung gehabt. Martin Zwahlen habe ihr am 21. Dezember 2011 geraten, eine andere Stelle zu suchen. Für sie wäre das aber einem Versagen gleichgekommen, nach nur einem Jahr, schon wieder eine Stelle zu suchen.»

<sup>10</sup>«Als die Beschwerdeführerin den Ombudsmann im Jahr 2012 aufsuchte, stand sie bereits im Kündigungsprozess. Nachdem Herr Zwahlen keine Gespräche mit weiteren SEK Mitarbeitenden geführt hatte, welche ähnlich schwerwiegende Probleme zum Gegenstand hatten wie diejenigen der Beschwerdeführerin und auch nur noch einmal ersichtlich Herrn Locher betrafen, bestand für ihn keine Veranlassung mit irgendwelchen Vorschlägen an den SEK zu treten.»

## **C) Damaliges Vorgehen**

<sup>11</sup>«Die Beschwerdeführerin hatte Ansprechpersonen gesucht, aber sich diesen gegenüber nicht ausreichend konkret offenbart. Insbesondere bei den damaligen Ratsmitgliedern, welche grundsätzlich als Mitglieder des Aufsichtsorgans über die Geschäftsstelle durchaus in der Pflicht gestanden hätten, waren die Vorbehalte der Beschwerdeführerin so gross, dass sie diesen nur mit vagen Andeutungen gegenübertrat. Insoweit bleibt unbekannt, was gewesen wäre, hätte die Beschwerdeführerin sich offen an den Rat gewendet und konkret um Unterstützung ersucht. Bei dieser Sachlage kann aber entgegen dem Vorwurf der Beschwerdeführerin nicht festgestellt werden, ihre Hilferufe während des Anstellungsverhältnisses seien nicht erhört worden.»

---

<sup>9</sup> 56 und 57 id.

<sup>10</sup> 64 id.

<sup>11</sup> 53 id.

## **D) Folgerungen des Berichts Rudin Cantieni zu den Aussagen der Beschwerdeführerin, nachdem sie ihre Arbeit beim SEK aufgegeben hatte**

### **Erste Anstellung**

<sup>12</sup>«Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen ihrer ersten Anstellung beim SEK von Gottfried Locher zufolge sexueller Belästigung und Eingriffs in die geistige Integrität in ihrer Persönlichkeit verletzt. Das Verhalten von Gottfried Locher war dem SEK gestützt auf Art. 101 OR anzurechnen. Allfällige Ansprüche können aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden.»

### **Zweite Anstellung**

<sup>13</sup>«Die Beschwerdeführerin wurde durch Gottfried Locher im Vorfeld ihrer Anstellung [...] und die ungebührliche Annäherung in der Geschäftsstelle des SEK gestützt auf Art. 28 ZGB in ihrer Persönlichkeit verletzt. Da Gottfried Locher bereits Repräsentationsaufgaben wahrnahm und damit als Organmitglied handelte, hätte der SEK für sein Verhalten einstehen müssen. Zuzugabe der eingetretenen Verjährung können daraus keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.»

<sup>14</sup>«Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Jahr 2017 mit Vertretern des SEK Kontakt aufgenommen. [...] Im Jahr 2018 informierte sie zudem die Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung über ihre Geschichte, wobei sie von ihr kein Handeln erwartete. [...] zog noch ein weiteres Mitglied der Abgeordnetenversammlung bei und offenbar überlegten sie, was sie unternehmen könnten. Sie kamen dann zum Schluss, es müsse eine Anzeige gemacht werden oder die Beschwerdeführerin müsse bereit sein, gegenüber der Synode mit ihrem Namen hinzustehen. Dazu kam es dann nicht.

Die Synode (damals Abgeordnetenversammlung) ist das Wahlorgan des Ratspräsidiums und hätte somit berechtigterweise als Ansprechgremium für die Beschwerdeführerin dienen können. Offenbar erachteten die ins Vertrauen gezogenen Personen die Angaben der Beschwerdeführerin als zu vage für ein konkretes Vorgehen und sahen im Wunsch betreffend die Wahrung der Anonymität der Beschwerdeführerin ein Hindernis, was tatsächlich auch eines war.»

## **E) Information zu den Beschwerden, die über die Landingpage eingingen**

Im Anschluss an die Beschlüsse der Synode vom September 2020 gab ein Link auf der Website der EKS Betroffenen die Möglichkeit, ihre Beschwerden vertraulich einzureichen. Der Internetlink wurde mit einem externen Server der EKS verknüpft. Sechs Personen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Drei wollten anonym bleiben und berichteten über Vorkommnisse in Verbindung mit Gottfried Locher. Diese drei Fälle wurden aufgrund ihres anonymen Charakters im Bericht Rudin Cantieni nicht behandelt; drei weitere Personen reichten ihre Schilderungen ein, die jedoch nicht die EKS als Arbeitgeberin betrafen. Die Präsidentin der Synode, Evelyn Borer, kümmerte sich persönlich darum, dass diese drei Fälle an die betroffene Kirche weitergeleitet wurden.

Um das Zögern und die in solchen Anklagesituationen nötigen langen Zeiträume besser zu verstehen, sei daran erinnert, dass die Anonymität für die Opfer von Belästigungen unabdingbar ist.

---

<sup>12</sup> 273 id.

<sup>13</sup> 274 id.

<sup>14</sup> 82 und 83 id.

Die Kommission hat Kenntnis davon, dass in der Vergangenheit weitere Beschwerden an Delegierte der Synode gerichtet wurden.

## **F) Folgerungen der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni zu den in der Beschwerde formulierten Vorwürfen**

Der Inhalt der Anhörungsberichte im Zusammenhang mit den Vorwürfen der ehemaligen Angestellten und den damals innerhalb des SEK existierenden Massnahmen kann wie folgt zusammengefasst werden:

<sup>15</sup>«Gottfried Locher hatte demzufolge die Problematik ohne Weiteres erkannt. Es hätte in der Verantwortung von ihm als Vorgesetztem gestanden, das Geschäftliche vom Privaten zu trennen und die Beziehung zur Beschwerdeführerin auf das erstere zu reduzieren. Stattdessen unternahm Gottfried Locher stets einen neuen Versuch die Beziehung wieder ins Persönliche zu verlegen. Die Beschwerdeführerin war somit im Arbeitsverhältnis den unerwünschten Avancen von Gottfried Locher ausgesetzt, wodurch dieser die Fürsorgepflicht verletzte.»

<sup>16</sup>«Die Untersuchung hat ergeben, dass die Vorwürfe der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Person insoweit zutreffend sind, als sie im Rahmen der Anstellungsverhältnisse bei der EKS (zu jener Zeit SEK) durch das Verhalten von Gottfried Locher in ihrer persönlichen Integrität verletzt wurde.»

<sup>17</sup>«Nachdem Gottfried Locher als Organmitglied und in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der Beschwerdeführerin und insgesamt der Geschäftsstelle handelte, sind seine Handlungen dem SEK / der EKS für diesen Zeitraum ohne Weiteres anzurechnen.»

## **G) Ethische Aspekte<sup>18</sup>**

Einem Exekutivorgan einer Kirche oder irgendeiner anderen Institution anzugehören ist anspruchsvoll und mit Pflichten verbunden. Aus der eingegangenen Verpflichtung ergeben sich Verantwortung und eine Vorbildfunktion.

Wenn sich eine Person verpflichtet und Verantwortung übernimmt, dann deshalb, weil es für sie oder ihn Sinn macht, und wir hoffen, dass die Personen, die sich in kirchlichen Leitungsorganen engagieren, dies mit grossem Bedacht tun. Die Verantwortlichkeiten, die sich aus diesem Engagement ergeben, sind zahlreich und erfordern Gewissenhaftigkeit, ein Hinterfragen von Entscheidungen sowie eine grosse Handlungsverantwortung.

Als Verantwortlicher einer Institution, einer kirchlichen noch dazu, und in Anbetracht der uns verfügbaren Angaben, hat der Präsident unter diesen Umständen unserer Ansicht nach nicht rechtschaffen gehandelt und gegenüber der ehemaligen Angestellten kein vorbildliches Verhalten gezeigt. Die Forderungen über das Arbeitsrecht hinaus, die widersprüchlichen Botschaften, die ungeklärten persönlichen und beruflichen Beziehungen und Missbräuche aller Art sind offensichtlich.

Die Institution hat in diesem Zeitraum in Ermangelung klarer Prozesse und fehlender Kenntnisse über die Phänomene von Einflussnahme und Machtausübung und die Auswirkungen von Missbrauch die Beschwerdeführerin unter den Bedingungen, die in der Zeit von 2011

---

<sup>15</sup> 257 id.

<sup>16</sup> 764 id.

<sup>17</sup> 275 id.

<sup>18</sup> <https://www.evref.ch/themen/praevention/theologisches-fundament/> (abgerufen am 25.04.21)

bis 2013 bestanden, nicht genügend geschützt. Folglich muss nach Ansicht der Untersuchungskommission die über ihre Anwältin am 17. April 2021 gestellte Forderung der Beschwerdeführerin auf Wiedergutmachung unter Einbezug aller Umstände und der Besonderheiten dieses Falls geprüft werden.

### 3.3 Empfehlungen

In Anbetracht dessen fordert die Untersuchungskommission die Umsetzung der folgenden Empfehlungen innerhalb der genannten Frist:

- 3) Formalisierung und Kommunikation eines klaren Verfahrens, damit jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter so schnell wie möglich angehört werden kann und damit ihre oder seine Behauptungen Gehör finden.
- 4) Regelmässige Organisation von Weiterbildungen und Sensibilisierung für das Phänomen Mobbing (bzw. Grenzverletzungen im Allgemeinen) innerhalb der Geschäftsstelle der EKS für alle Mitarbeitenden.
- 5) Klare und formale Verankerung der Grundsätze der Gewaltenteilung sowie der Trennung zwischen operativen und strategischen Bereichen auf allen Ebenen.
- 6) Ernennung zweier externer Ombudsstellen, die eine für Beschwerden der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gegen die EKS als Arbeitgeberin, die zweite für Beschwerden gegen Ratsmitglieder.
- 7) Verfassen eines Ethikkodexes, der festlegt, dass das Nichteinhalten der Elemente des Kodexes zum sofortigen Rücktritt oder zur Suspendierung der Ratsmitglieder führen kann, bis eine Untersuchung durchgeführt wurde.
- 8) Überprüfen der Rahmenbedingungen durch die Nominationskommission für zukünftige Nominierungen aller Ratsmitglieder.

Empfehlung in Bezug auf die Beschwerdeführerin: Die Untersuchungskommission empfiehlt dem Rat, Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin aufzunehmen, damit ihr eine faire Wiedergutmachung (sozial – finanziell – persönlich) gewährt wird.

Frist: Sofort.

### 3.4 Aufgabe 3

*Zu untersuchen ist:*

*... ob in der EKS heute Massnahmen vorhanden sind, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen und anderer Formen von Machtmissbrauch erfahrungsgemäss notwendig und angemessen sind.*

Die Geschäftsleitung hat uns über die neuesten Empfehlungen informiert, die heute in der Institution gelten. Die Verordnung mit dem Titel «Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle EKS» wurde vom Rat am 19. Mai 2021 für gültig erklärt.

Zum Zeitpunkt, da wir diesen Bericht verfassen, erscheint es notwendig, dass nebst den bereits erwähnten Empfehlungen ein Reglement für die Anwendung dieser Massnahmen, die

interne Kommunikation dieser Massnahmen und ein praktisches Merkblatt erarbeitet werden müssen, damit die Mitarbeitenden die Vorgehensweisen leicht nachvollziehen können. Es geht auch darum, Weiterbildungen anzubieten, damit das gesamte Personal für diese Problematik sensibilisiert wird.

## 3.5 Empfehlung

- 9) Zusätzlich zur oben erwähnten Verordnung vom 19. Mai 2021 muss der Rat unseren Bericht berücksichtigen und systematisch eine externe Kanzlei für die Bearbeitung seiner internen Angelegenheiten beiziehen, im Sinne einer vom SECO empfohlenen «Vertrauensperson im Unternehmen».

## 4. Aufgabe 4

### 4.1 Kontext

An dieser Stelle muss der Kontext, in dem die Beschwerde der ehemaligen Angestellten behandelt wurde, in Erinnerung gerufen werden.

Im März 2020 machte die Covid-19-Pandemie einen Shutdown nötig. Alle oder die meisten Treffen des Rates mussten via elektronische Medien stattfinden. Das Fehlen direkter Nähe und eines informellen Austausches haben die Entscheidungen erschwert.

Sabine Brändlin, Mitglied des Rates und für die Behandlung dieser Missbrauchsproblematik zuständig (aufgrund Kompetenzerwerb durch ihre Arbeit im Kanton Aargau), wurde auf Empfehlung von Esther Gaillard durch die Beschwerdeführerin im Januar 2020 informiert. Die spätere Bekanntgabe der intimen Beziehung zwischen Sabine Brändlin und dem Präsidenten hat die Bearbeitung dieser Beschwerde innerhalb des Rates in der Folge eindeutig beeinträchtigt.

### 4.2 Aufgabe 4

Zu untersuchen ist:

*... ob das Handeln des Rates im Zusammenhang mit der Erstattung der Beschwerde der ehemaligen Angestellten korrekt war (inkl. der Frage, ob und in welcher Weise weitere externe Fachstellen (z.B. «Limita») beangezogen wurden und wie dies begründet wird).*

Zu diesem Thema sagt der Bericht Rudin Cantieni Folgendes:

<sup>19</sup>«Esther Gaillard und Sabine Brändlin gründeten deshalb im Januar 2020 einen Krisenstab. Dazu engagierten sie die beiden Anwälte von Wartburg und Abdelaziz und die PR-Fachleute von Farner. Sabine Brändlin erklärte dazu, sie habe nach dem Standardablauf im Aargau gehandelt und den Krisenstab mit den vier Kompetenzen gebildet: Präsidium (Esther Gaillard), Kommunikation (Farner), Recht (von Wartburg und von diesem empfohlenen zweiten Anwalt Abdelaziz), Prävention/Intervention (Sabine Brändlin). Sie sei im Aargau für die Prävention und Intervention zuständig gewesen.»

---

<sup>19</sup> 443 id.

Dem Schutz der Reputation der Institution wurde grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Während jener vier Monate hatten Esther Gaillard und Sabine Brändlin ständig diese heikle Gratwanderung vor Augen: die Beschwerde der ehemaligen Angestellten ernst zu nehmen und professionell zu behandeln und die Reputation der Institution zu wahren. Der Bericht Rudin Cantieni sagt dazu:

<sup>20</sup>«Letztere Thematik, nämlich der Schutz der Reputation der Institution war Sabine Brändlin und Esther Gaillard ein grosses Anliegen. Die Beschwerdeführerin gab gegenüber Sabine Brändlin bekannt, bei wem sie schon alles vorstellig wurde mit ihrem Thema. Zu diesem Zweck sahen sie es auch als richtig an, eine geeignete Kommunikation sicherzustellen. Die rechtliche Beratung stellte den gesamten Ablauf sicher und half den Bericht der Beschwerdeführerin rechtlich einzuordnen. So wurden z.B. folgende Fragen geklärt: «Welche rechtlichen Grundsätze sind im Umgang mit den vorliegenden Vorwürfen zu beachten? Welche (provisorischen) Massnahmen können/sollten zum Schutz der Interessen der EKS getroffen werden? Könnten vom Rat beschlossene (provisorische) Massnahmen rechtlich angefochten werden?»

Ohne rechtlichen Beistand wäre es nicht möglich gewesen, diese Beschwerde adäquat zu behandeln. Es haben sich in rechtlicher Hinsicht vereinsrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften überschritten. Der Ratspräsident als betroffene Person war gewähltes Organmitglied und gleichzeitig als Arbeitnehmer Vorgesetzter der Geschäftsstelle. Diese Ausgangslage erforderte eine anforderungsreiche rechtliche Abklärung, so z.B. zur Frage der Legitimation einer internen Untersuchung, zur Suspendierung, zum Erlass provisorischer Massnahmen und zur Kommunikation von Beschlüssen.»

#### **A) Aspekte im Zusammenhang mit der Suspendierung eines Mitglieds (Bericht Rudin Cantieni)**

<sup>21</sup>Ergänzend ist auf die Thematik der Suspendierung eines Organmitglieds hinzuweisen. Eine solche folgt als vorsorgliche Massnahme der Kompetenzordnung des Abberufungsrechts und kann später wieder aufgehoben werden oder zu einer formellen Abberufung gewandelt werden. Somit ist auch für die Suspendierung eines Organmitglieds grundsätzlich die Vereinsversammlung zuständig. Die Suspendierung einer Person kann etwa sinnvoll sein, wenn zwar Hinweise für ein Fehlverhalten bestehen, aber noch weitere Abklärungen zur definitiven Beurteilung nötig sind.»

<sup>22</sup>«Da die Frage der Suspendierung häufig einen zeitlichen Faktor enthält, das heisst, rasches Handeln erforderlich sein kann, stellt sich die Frage, ob auch das Exekutivorgan eines seiner Mitglieder suspendieren darf, was von der herrschenden Lehre und von der Rechtsprechung bejaht wird. Der Verein kann eine entsprechende Bestimmung in den Statuten vorsehen. Ist in den Statuten nichts geregelt, stellt sich die Frage, ob dem Vereinsvorstand dennoch die Kompetenz zukommen kann, ein Vorstandsmitglied zu suspendieren.

In der Lehre wird die Suspendierungskompetenz des Vorstands unter einschränkenden Voraussetzungen bejaht. Dies gestützt auf die Geschäftsführungskompetenz, welche dem Vorstand nach Art. 69 ZGB zukommt. Diese schliesst die Befugnis ein, alle geeigneten und erforderlichen Massnahmen zu treffen, um unmittelbar drohenden Schaden vom Verein abzuwenden. Zu diesen schadensabwendenden Massnahmen ist auch die Suspendierung eines Vorstandsmitglieds zu zählen, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt

---

<sup>20</sup> 452 und 453 id.

<sup>21</sup> 389 id.

<sup>22</sup> 391 und 392 id.

ist. Der Grundsatz ist gewahrt und die Suspendierung durch das Exekutivorgan zulässig, wenn

- die Suspendierung **geeignet** ist, den dem Verein drohenden Schaden abzuwenden;
- die Suspendierung **erforderlich** ist, um den drohenden Schaden abzuwenden;
- eine angemessene **Zweck-Mittel-Relation** besteht (der drohende Schaden muss so gravierend sein, dass die Suspendierung eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand gerechtfertigt erscheint).»

<sup>23</sup>«Wie jeder Vereinsbeschluss kann auch ein Beschluss betreffend die Suspendierung von der betroffenen Person gemäss Art. 75 ZGB gerichtlich angefochten werden. Es kann vom Gericht verlangt werden, dass die Suspendierung aufgehoben wird. Dies auch bereits als vorsorgliche Massnahme während des Verfahrens. Erwiese sich mit dem Gerichtsentscheid eine Suspendierung als unzulässig, hätte dies jedoch nicht die Nichtigkeit der ohne das Vorstandsmitglied getroffenen Beschlüsse zu Folge. Nichtigkeit wäre nur für diejenigen Beschlüsse anzunehmen, welche einzig dank dem suspendierten Vereinsmitglied haben zustande kommen können.

Da die Suspendierung eine vorläufige Massnahme darstellt, hat eine Vorlage und Traktandierung für die kommende Vereinsversammlung zu erfolgen, damit über die Abberufung oder Aufhebung der Massnahme vom zuständigen Organ entschieden werden kann.»

In Bezug auf Gottfried Locher hält der Bericht Rudin Cantieni fest,

<sup>24</sup>«... dass ein kooperatives Verhalten von Gottfried Locher für die Wahrung der Reputation der EKS hilfreich und wünschenswert gewesen wäre. Letztlich offenbarte Gottfried Locher durch seine Haltung einen deutlichen Interessenkonflikt, welcher die provisorische Suspendierung und eine klare Kommunikation aus Institutionssicht unabdingbar gemacht hatte.»

## **B) Aspekte des Rechtsverhältnisses (Bericht Rudin Cantieni)**

Die Informationen in Bezug auf das Rechtsverhältnis sind auf Seiten 5 und 6 bereits ausgeführt. Zum besseren Verständnis fügen wir Folgendes bei:

<sup>25</sup>Mit der von der EKS gewählten Variante ist die Geschäftsstelle nicht mehr vollständig dem Rat unterstellt, zumal der Ratspräsident als Akteur an beiden Stellen prominent involviert ist, gleichzeitig ist die Geschäftsleitung in ihrer Funktion geschwächt. Es fehlt damit eine klare Abgrenzung zwischen dem Rat und der Geschäftsstelle, was sowohl zu einer Erschwerung der Zusammenarbeit innerhalb des Rats, als auch zwischen dem Rat und der Geschäftsstelle führen kann. Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsstelle und Rat ist indessen entscheidend für die Institution. Beide Gremien dürften für eine gute Führung und Entwicklung der EKS wegweisend sein.»

## **C) Arbeitsrechtliche Aspekte (Art. 6 Abs 2, OrgR) (Bericht Rudin Cantieni)**

<sup>26</sup>«Die Rechtsbeziehungen von Gottfried Locher als Präsident zur EKS sind aufgrund seiner Wahl durch die Synode entstanden. Seine Arbeitstätigkeit ist mittels eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags geregelt. Der Ratspräsident hat damit eine doppelte Rechtsbeziehung zur EKS. Einerseits ist er von der Synode gewähltes Mitglied des Exekutivorgans, gleichzeitig aber auch Arbeitnehmer des privatrechtlich organisierten Vereins. Für die Beurteilung von

---

<sup>23</sup> 393 und 394 id.

<sup>24</sup> 594 id.

<sup>25</sup> 415 id.

<sup>26</sup> 419 und 420 id.

Rechten und Pflichten des Ratspräsidenten können demzufolge unterschiedliche Ebenen von Bedeutung sein und betrachtet werden.

In Bezug auf die Arbeitstätigkeit von Gottfried Locher als Vorgesetzter des Geschäftsstellenleiters oder der Geschäftsstellenleiterin und damit als oberste Leitung der Geschäftsstelle steht fest, dass er gestützt auf seinen Arbeitsvertrag den arbeitsrechtlichen Normen, welche Rechte und Pflichten beinhalten, unterworfen ist. In Bezug auf seine Anstellung insgesamt sind sowohl die arbeitsrechtlichen als auch die vereinsrechtlichen Bestimmungen massgebend.»

#### **D) Ausstand (Bericht Rudin Cantieni)**

<sup>27</sup>«Das Organisationsreglement enthält eine Regelung betreffend den Ausstand. Demnach muss in den Ausstand, wer als Ratsmitglied an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat. Des Weiteren ist ausstandspflichtig, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt wird, verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt. Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 14 Abs. 1 bis 3 OrgR).»

#### **E) Befangenheit und Ausstandspflicht (Bericht Rudin Cantieni)**

<sup>28</sup>«Im Verlauf der Behandlung der Beschwerde kam die Frage der Befangenheit von Sabine Brändlin auf. Konkret stellte sich die Frage, ob Sabine Brändlin die Bearbeitung der Beschwerde überhaupt hat an die Hand nehmen dürfen, nachdem sie selber mit Gottfried Locher - und damit mit der beschwerdebetroffenen Person - eine längere Affäre unterhalten hatte.»

#### **F) Nach Untersuchung und Zeugenanhörung (Bericht Rudin Cantieni)**

<sup>29</sup>«Sabine Brändlin hatte keinen Einfluss darauf, dass sie überhaupt in die Sache involviert wurde und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sie ein eigenes Interesse an der Sache hätte haben können. Das gewichtige Argument indessen, das gegen einen Interessenkonflikt spricht, ist jedoch, dass Sabine Brändlin durch die Anhandnahme der Beschwerde die Gefahr lief, dass ihre Beziehung mit Gottfried Locher bekannt wurde. Hätte sie es darauf abgesehen gehabt, sich mit der Beschwerde zu profilieren, so wäre die Wahl, es mit dieser Beschwerde zu tun, aufgrund des persönlichen Risikos äusserst ungeschickt gewesen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie aus dem Rat zufolge Bekanntwerdens der Beziehung mit Gottfried Locher zurücktreten wird müssen, hatte sich enorm erhöht durch die Bearbeitung dieses Geschäfts. Es ist damit festzustellen, dass Sabine Brändlin von der Anhandnahme dieses Ratsgeschäfts zum Vornherein nicht profitieren konnte. Sie hatte somit kein unmittelbares persönliches Interesse im Zusammenhang mit dieser Beschwerde.»

<sup>30</sup>«Wenn man davon ausginge, die vergangene Beziehung von Sabine Brändlin zu Gottfried Locher habe sie in ihren Handlungen befangen gemacht, müsste man sich fragen, ab wann in einem Kollegium die persönlichen Beziehungen ein Niveau erreicht haben, ab welchem für ein Geschäft Befangenheit anzunehmen wäre. Persönliche Bevorzugungen und Animositäten können aus ganz unterschiedlichen Gründen auch in der alltäglichen Zusammenarbeit entstehen. Neutral betrachtet ist ein vergangenes intimes Verhältnis nicht mehr und nicht weniger geeignet jemanden voreingenommen zu machen als beispielsweise ein Konflikt, in

---

<sup>27</sup> 408 id.

<sup>28</sup> 476 id.

<sup>29</sup> 490 id.

<sup>30</sup> 502 bis 504 id.

welchem eine Person persönlich angegriffen wurde oder wenn Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit bestanden oder wenn jemand, um in die andere Richtung zu gehen, mit Geschenken oder mit Vorzugsbehandlungen bedacht wird.

Insofern treten bei der Feststellung von Befangenheit, sollte diese über die bestehenden Regelungen zum Ausstand relevant werden, Abgrenzungsprobleme auf. Diese Situation könnte entschärft werden, indem die Ausstandsgründe im Organisationsreglement ausführlicher geregelt werden oder zumindest eine Art Generalklausel aufgenommen wird, z.B. in Anlehnung an die Zivilprozessordnung, welche vorsieht, dass ein Ausstandsgrund besteht, wenn eine Person im Entscheidgremium aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte. Damit könnte die Regelung geschaffen werden, dass auch ausstandspflichtig wird, wer den Anschein der Befangenheit erweckt.

Tatsächlich gab es Überschneidungen mit Komplikationen in der Zusammenarbeit im Rat und dem Zeitpunkt des Beschwerdeeingangs. Weder Esther Gaillard noch Sabine Brändlin hatten jedoch einen Einfluss auf den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit ihnen. Esther Gaillard wurde von der Beschwerdeführerin angefragt und zuerst vertraulich angesprochen. Esther Gaillard hat später die Kontaktaufnahme mit Sabine Brändlin empfohlen, im Sinne des Beizugs einer Fachperson. Zwar war es mit ein Grund, dass Esther Gaillard wahrnahm, dass Sabine Brändlin mittlerweile gegenüber Gottfried Locher kritisch eingestellt war, dies war aber nur insofern von Bedeutung, als sie damit einschätzte, dass Sabine Brändlin überhaupt in Betracht ziehen wird, auf die Anliegen der Beschwerdeführerin einzugehen. Esther Gaillard wusste aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in der EKS durchaus, welche Seilschaften wo bestanden und wollte sicherstellen, dass das Anliegen der Beschwerdeführerin nicht untergeht.»

<sup>31</sup> «In diesem Rahmen empfiehlt es sich, dass die EKS den eingeschlagenen Weg ihrer Bemühungen fort- und umsetzt. In der Präventionsarbeit ist dabei ein wichtiger Wert, dass die Führungspersonen geschult werden, welche letztlich eine Schlüsselrolle in der erfolgreichen Prävention spielen.»

## **G) Ethische Fragen**

Ohne unsere Folgerungen zum Thema Ethik zu wiederholen, die auf Seite 11 (Abschnitt G) unseres Berichts bereits erwähnt sind, möchten wir hier daran erinnern, dass sich aus der eingegangenen Verpflichtung Verantwortlichkeiten und eine Vorbildfunktion ergeben.

Wenn sich eine Person verpflichtet und Verantwortung übernimmt, dann deshalb, weil es für sie oder ihn Sinn macht, und wir hoffen, dass die Personen, die sich in kirchlichen Leitungsorganen engagieren, dies mit grossem Bedacht tun. Die Verantwortlichkeiten, die sich aus diesem Engagement ergeben, sind zahlreich und erfordern Gewissenhaftigkeit, ein Hinterfragen von Entscheidungen sowie eine grosse Handlungsverantwortung.

In Anbetracht der uns zur Verfügung stehenden Informationen sind wir der Ansicht, dass Sabine Brändlin als Mitglied des Rates einer kirchlichen Institution – auch wenn sie dieses Verhältnis von sich aus bekanntgemacht hat – gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen einen Mangel an Transparenz zeigte, was einen starken Einfluss auf die Arbeit des Rates bei der Bewältigung dieser Krise hatte. Dieser Mangel an Klarheit führte in der Beziehung zwischen Esther Gaillard und Sabine Brändlin zu Verwirrung über eine mögliche Befangenheit bei Handlungen während der ersten vier Monate ihrer Arbeit. Im Bericht Rudin Cantieni

---

<sup>31</sup> 360 id.

heisst es ausserdem, dass dies ohne Konsequenzen geblieben sei, doch für den Rat seien Fragen der Befangenheit und Bedarf nach Klärung durchaus legitim gewesen.

Wir sind der Ansicht, dass alle diese ethischen Fragen in die Diskussion über den in Punkt 7 unserer Empfehlungen geforderten Ethikkodex einbezogen werden sollten.

## **H) Behandlung der Beschwerde im Rat am 13. April 2020**

In Anbetracht der oben genannten Elemente in Bezug auf die Suspendierung und den Ausstand sowie der arbeitsrechtlichen und juristischen Aspekte erscheint es uns wichtig, die Behandlung der Beschwerde anlässlich der Sitzung vom 13. April 2020 genauer zu betrachten. Die erhaltenen Dokumente und diese entscheidende Sitzung erlauben uns, besser zu verstehen, wie der Rat diese Beschwerde behandelt hat.

Das Protokoll der Sitzung vom 13. April 2020 wurde uns vollständig zur Verfügung gestellt. Es ist sehr detailliert, listet die Forderungen nach einer Überprüfung, die Anträge, die Vorschläge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse auf und ist integraler Bestandteil des Berichts Rudin Cantieni.

<sup>32</sup>«Nachdem sich vier Ratsmitglieder für die Durchführung einer Sitzung am Ostermontag, 13. April 2020, entschieden, kann festgestellt werden, dass die Einberufung der Sitzung korrekt erfolgt ist.

Die Traktandierung ist in Art. 12 des Organisationsreglements geregelt. Gemäss dessen Absatz 1 erstellt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter in Absprache mit dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin die Traktandenliste. Sie wird zusammen mit den Unterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Ratsmitgliedern zugestellt. Bei Dringlichkeit kann der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, dass über eine nicht traktandierte Angelegenheit entschieden wird (Art. 12 Abs. 5).

Im vorliegenden Fall wurde das Geschäft von aussen an Esther Gaillard und Sabine Brändlin herangetragen. Der Ratspräsident konnte aufgrund seiner Betroffenheit nicht informiert werden. Anstelle von ihm handelte Vizepräsidentin Esther Gaillard. Aufgrund des Versprechens an die Beschwerdeführerin konnten die Akten jedoch nicht im Vorfeld der Sitzung herausgegeben werden. Nachdem über die Beschlüsse der Suspendierung und der Anordnung einer Untersuchung aufgrund der Gewährung des rechtlichen Gehörs ohnehin erst anlässlich einer weiteren Sitzung entschieden werden konnte, verblieb den Ratsmitgliedern ausreichend Zeit, die Informationen an der anberaumten Sitzung vom 13. April 2020 zu beurteilen.»

## **I) Folgerung des Berichts Rudin Cantieni zur Geschäftsführung des Rates**

<sup>33</sup>«Der Rat fällt die ersten Beschlüsse und die beiden Richtungsentscheide. Es kann somit festgehalten werden, dass die Sitzung ordentlich abgehalten wurde. Insbesondere war es korrekt über die Suspendierung und die Untersuchung zunächst Richtungsentscheide zu fällen, zumal Gottfried Locher noch das rechtliche Gehör zu gewähren war.»

---

<sup>32</sup> 518 bis 520 id.

<sup>33</sup> 558 id.

## **J) Weitere Bearbeitung der Beschwerde (Bericht Rudin Cantieni) – Wahrnehmung des Rechts auf Anhörung, Gottfried Locher**

Der Rat hatte für den 17. April 2020 eine weitere ausserordentliche Sitzung beschlossen.

<sup>34</sup>«Anlässlich dieser Sitzung vom 17. April 2020 lagen dem Rat zudem die Unterlagen der Rechtsvertreterin von Gottfried Locher Rechtsanwältin Rena Zulauf vor, in welchen sie sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs äusserte.»

<sup>35</sup>«Rechtsanwältin Zulauf reichte zu den Traktanden 1 bis 6 der Ratssitzung vom 13. April 2020 ihre Stellungnahme als Beilage 1 ein. Darin brachte sie vor, dass Esther Gaillards und Sabine Brändlins Handlungen als Kompetenzanmassungen zu beurteilen seien und der Rat zur Behandlung der Beschwerde nicht zuständig sei. Der Präsident begrüsse eine Bearbeitung der Vorwürfe und Leitung eines Mediationsverfahrens durch eine unabhängige Drittperson. Gottfried Locher sei bereit in den Ausstand zu treten, wo immer dies aufgrund von Abklärungen angezeigt sei. Hingegen könne und werde er alle Funktionen und Handlungen als Präsident weiterhin wahrnehmen, welche diese Angelegenheit nicht betreffen würden.»

<sup>36</sup>«Im Rat entwickelte sich die Ansicht, dass es sich bei der Suspendierung um eine extreme Massnahme handelte. Sie erachteten es als unmöglich, dass Gottfried Locher danach wieder hätte in sein Amt zurückkehren können. Man wünschte sich eine Kollaboration von Gottfried Locher. In diesem Zusammenhang sprachen sich die Mitglieder des Rates dafür aus, das Gespräch mit Gottfried Locher (ohne Anwälte) zu suchen.

Die Geschäftsleiterin erachtete die Klärung der Frage der kommunikativen Unterstützung als zentrale Voraussetzung dafür, dass der Präsident der externen Kommission zustimmen würde und schlug zur Beratung Pascal Krauthammer vor. Die Agentur Farner wurde orientiert, dass derzeit kein Kommunikationsbedarf bestehe.

Esther Gaillard wurde beauftragt, Rechtsanwalt von Wartburg über die Beschlüsse zu informieren.

Der Rat befand sich im Rahmen der Sitzung vom 17. April 2020 in einer sehr schwierigen Situation. Man wollte einerseits der Beschwerdeführerin gerecht werden, andererseits ging es um den Präsidenten, welchem man sich gegenüber - zu Recht - ebenfalls verpflichtet fühlte.»

<sup>37</sup>«Die fehlende Kooperation von Gottfried Locher und sein Angriff gegen den Rat war intern die schwerwiegendste Komplikation bei der Behandlung der Beschwerde. Gottfried Locher setzte auf eine Einschüchterungstaktik. Der Rat fühlte sich trotz allem Gottfried Locher sehr verpflichtet und setzte sich ihm nicht klar entgegen. So glitt der Rat vom ursprünglich durch die Vorarbeiten bestandenen, strukturierten Vorgehensplan aus rechtlichen und kirchenpolitischen Gründen in ein konsensorientiertes Vorgehen. Es fehlten damit klare Entscheide, welche nach aussen hätten kommuniziert werden können.»

<sup>38</sup>«Aufgrund der komplexen Ausgangslage steht jedoch nicht fest, ob eine mediale Eskalation mit einem Alternativverhalten des Rates hätte vermieden werden können. Die Ansagen von Gottfried Locher wiesen diesbezüglich unmissverständlich in Richtung Eskalation.

---

<sup>34</sup> 566 id.

<sup>35</sup> 570 id.

<sup>36</sup> 575 bis 578 id.

<sup>37</sup> 748 id.

<sup>38</sup> 754 und 755 id.

Das Verhalten von Gottfried Locher war somit der entscheidende Faktor in dieser Angelegenheit.»

<sup>39</sup>«Gottfried Locher hatte Sorgfalts- und Treuepflichten gestützt auf sein Amt und seinen Arbeitsvertrag. Er konnte sich also nicht beliebig verhalten. In dem Gottfried Locher den Rat derart angriff und versucht hat, die Untersuchung zu verhindern, hat er mutmasslich seine Treuepflichten grob verletzt und ein Reputationsrisiko für die EKS geschaffen.»

### 4.3 Schlussfolgerung der Untersuchungskommission zur Bearbeitung der Beschwerde

Der vorliegende Bericht erlaubt es uns heute zu sagen, dass der Rat angesichts der eingangs erwähnten Umstände, in Ermangelung klarer Regeln seitens des Organisationsreglements und angesichts einer Krisensituation, die im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen und die beteiligten Personen äusserst ernst war, umsichtig gehandelt und die damals geltenden klaren Prozesse eingehalten hat.

Allerdings standen die Ratsmitglieder aufgrund der Brisanz der Angelegenheit auch unter grossem Druck, denn jedes Ratsmitglied hatte ein anderes Mass an Vorbereitung und Wissen über diesen speziellen Kontext.

Die Meinungsverschiedenheiten eines Teils des Rates über die Ernsthaftigkeit der Beschwerde und deren Behandlung schaden jedoch der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Institution.

Der Beizug von Rechtsberatern und Expertinnen war notwendig, jedoch sollte für die Zukunft ein Verfahren festgelegt werden, um Doppelspurigkeiten und Fehler bei der Wahl externer Experten zu vermeiden und die Kosten besser zu beherrschen.

### 4.4 Empfehlungen

In Anbetracht des oben Erwähnten fordert die Untersuchungskommission die Umsetzung der folgenden Empfehlungen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens:

- 10) Einführen eines Verfahrens zur Klärung der Bedingungen für die Suspendierung und den Ausstand eines Ratsmitglieds (Organisationsreglement).
- 11) Festlegen eines Verfahrens für die Entgegennahme einer Beschwerde in Zusammenhang mit einem Ratsmitglied zur weiteren Bearbeitung durch das Synodebüro.
- 12) Überprüfung des Organisationsreglements, Art. 14 Abs. 1 bis 3 sowie die Artikel 24 bis 26.
- 13) Ausarbeitung und Entwicklung eines Konzepts für das Krisenmanagement, die Krisenkommunikation und die Kostenregelung im Krisenfall.

---

<sup>39</sup> 756 id.

## 5. Aufgabe 5

Zu untersuchen ist:

... Die Stichhaltigkeit der Unstimmigkeiten zwischen dem Bericht (2) der Geschäftsprüfungskommission GPK über die Geschäftsführung des Rates der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Sabine Brändlin (Stand 4. Juni 2020) und der Stellungnahme des Rates zum Bericht der GPK (2) vom 10. Juni 2020.

Die beauftragte Anwaltskanzlei hatte explizit den Auftrag, das Vorgehen des Rates im Zusammenhang mit den oben erwähnten Ereignissen zu untersuchen, nicht aber die Arbeitsweise der Geschäftsprüfungskommission. Auf Nachfrage bestätigte die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni, dass keine Gespräche mit der GPK (auch keine Gespräche mit ihren Mitgliedern) stattgefunden haben.

Die Untersuchungskommission ihrerseits musste bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse auch «*allenfalls die Rolle weiterer beteiligter Gremien*» berücksichtigen. Dies ist in der Spezifizierung des Mandats unter Aufgabe 6 explizit festgehalten: «*Berücksichtigt werden differenzierte Begrifflichkeiten (Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Schutz der persönlichen Integrität, arbeitgeberische Fürsorgepflicht u.a.) sowie allenfalls die Rolle weiterer beteiligter Gremien*».

Ausserdem sei an dieser Stelle daran erinnert, dass alle Mitglieder des Vereins (also auch die Mitglieder der Synode) angehalten sind, jedes vereinsschädigende Verhalten zu unterlassen.

Die Untersuchungskommission hat beschlossen, sich auf Empfehlungen an die GPK zu konzentrieren, die dieser in Zukunft eine bessere Entscheidungsgrundlage und mehr Klarheit in Bezug auf ihren Zuständigkeitsbereich geben. Auch deshalb, weil der Untersuchungsbericht der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni vertraulich ist.

Das Mandat der Untersuchungskommission bestand darin, die Unstimmigkeiten zwischen dem Bericht der GPK (2, 2020) und der Stellungnahme des Rates<sup>40</sup> zu diesem Bericht zu untersuchen. Schliesslich beschloss die Untersuchungskommission, nach Erhalt des Schlussberichts von Rudin Cantieni, auf ein Treffen mit der GPK zu verzichten, da sie nun über die benötigten Informationen verfügte und weil aufgrund der Vertraulichkeit des Berichts ein Austausch auf gleichem Informationsstand nicht möglich war.

Aufgrund der Verfassung der EKS und auf Grundlage des Reglements der Abgeordnetenversammlung, hat die GPK unter anderem den Auftrag, die Geschäftsführung des Rates zu prüfen, und kann zu diesem Zweck jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen. Die GPK hat diesen Auftrag grundsätzlich erfüllt. Davon zeugen auch ihre Berichte.

In ihrem Bericht am Vorabend der Synode vom Juni 2020 in Bern zitiert die GPK den sie beratenden Anwalt: «Durch den Rücktritt von Sabine Brändlin und Gottfried Locher habe das begründete öffentliche Interesse an Details von privaten Beziehungen und deren Hintergründe deutlich an Gewicht verloren. Deshalb überwiege der Persönlichkeitsschutz wahrscheinlich und mache die Preisgabe von persönlichen Informationen eher gesetzwidrig.»<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Stellungnahme des Rates EKS zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Prüfung der Geschäftsführung des Rates EKS im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Sabine Brändlin aus dem Rat (10.6.2020)

<sup>41</sup> Auszug aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) über die Geschäftsprüfung des Rates der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Sabine Brändlin aus dem Rat EKS (4. Juni 2020)

Diese Informationen werden bereits im ersten Teil des Berichts erwähnt und mit wertenden Stellungnahmen ergänzt.

Die Ungewissheit über die Legitimität und die Modalitäten einer Vorlage des erwähnten Berichts der GPK in der Synode, wirft unter diesen Umständen ethische und fachliche Fragen auf.

Die GPK wollte Sabine Brändlin nicht treffen. Dieser Entscheid lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass die GPK der Überzeugung war, die frühere Beziehung zu Gottfried Locher habe ihre Arbeit im Rat nicht beeinträchtigt. Andererseits heisst es in jenem GPK-Bericht, dass die Grenzen zwischen Privatleben und Engagement im Rat SEK zu jener Zeit verwischt waren.

Die zentrale Frage (wiederum nach damaligem Kenntnisstand) im Zusammenhang mit einer Beschwerde über eine Grenzverletzung, die eine ehemalige Mitarbeiterin gegen den früheren Präsidenten einreichte, war, ob die EKS (damals SEK) ihre Mitarbeitenden ausreichend geschützt hatte.

Wir stellen fest, dass die Schwierigkeit, den erwähnten Bericht der Synode vorzulegen (eine halbtägige Debatte an der Juni-Synode 2020!), im Zusammenhang stand mit den Bedenken des Synodebüros und mit dem Druck, der in diesem besonders komplexen Kontext ausgeübt wurde. Eine vertiefte Vorbereitung innerhalb des Synodebüros wäre nötig gewesen, um diese Situation so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Dokumente kam immer wieder die Frage auf, ob Kritik am Präsidenten über Jahre hinweg «bewusst» vermieden wurde, obwohl sie bereits in einer breiteren Öffentlichkeit geäußert wurde.

In der Stellungnahme des Präsidenten der GPK<sup>42</sup> vor der Wiederwahl von Gottfried Locher im Jahr 2018, in der er im Namen der GPK zu den Vorwürfen, die während des Wahlkampfes in der Presse zu lesen waren, Stellung nahm, betonte er, dass die GPK die Vorwürfe ernst nehme. Nach Aussage des Präsidenten der GPK haben die (teilweise stichprobenartigen) Kontrollen die Vorwürfe nicht erhärtet. Aus diesem Ergebnis lässt sich jedoch keine generelle Widerlegung der Vorwürfe ableiten.

Es ist auch schwer zu verstehen, wie der Präsident der GPK zum Schluss kommen konnte, dass die Ombudsstelle «bisher immer Lösungen gefunden hat».<sup>43</sup>

Was die Ombudsperson betrifft, hält der Untersuchungsbericht fest: <sup>44</sup>«So führte Martin Zwahlen zum Kontext der Prävention aus, als er den Auftrag des SEK übernommen habe, habe er um ein Gespräch mit Gottfried Locher gebeten. Dies in dessen Funktion als Leiter der Organisation. Gottfried Locher habe mitteilen lassen, dies sei nicht nötig. Für Martin Zwahlen sei dies aussergewöhnlich gewesen, als dass er sonst immer Gespräche mit seinem Auftraggeber habe. Auch später habe Gottfried Locher nie das Gespräch gesucht. Martin Zwahlen habe überhaupt nie ein Gespräch mit ihm gehabt, weder telefonisch noch persönlich. Ziel des Gesprächs wäre gewesen, dass den Mitarbeitenden vom Chef signalisiert worden wäre, dass die Ombudsperson für sie da ist.»

---

<sup>42</sup> Johannes Roth

<sup>43</sup> 18. Juni 2018 Artikel im reformiert.info <https://reformiert.info/de/recherche/die-abgeordneten-halten-an-ihrem-praesidenten-fest-0-17585.html>, wird im Bericht Rudin Cantieni zitiert (78)

<sup>44</sup> 352 id.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass unseres Wissens die Zahl der Personen, die ihr Arbeitsverhältnis mit dem SEK auflösten, im Zeitraum von 2016 bis 2019 zunahm. Die GPK bat deshalb um ein vertrauliches Gespräch mit dem Präsidenten. Der Bericht Rudin Cantieni zeigt zudem auf, dass ein Fall finanzielle Konsequenzen für den SEK nach sich zog, da die Kündigung nicht regelkonform war.<sup>45</sup>

Was die Ausgabenkontrolle betrifft, so ist noch auf Folgendes hinzuweisen: War die Einführung des «Vier-Augen-Prinzips» für die Kontrolle der Ausgaben im Zusammenhang mit der Präsidentschaft angebracht? Der Geschäftsleiter, als direkter Untergebener des Präsidenten, sollte sie fortan kontrollieren!

Schliesslich weist die Untersuchungskommission darauf hin, dass sie erstaunt darüber war, dass zur Vergrösserung des Krisenstabs 2021 ausgerechnet eine Person ernannt wurde, die als enge Vertraute des Präsidenten Gottfried Locher angesehen werden konnte<sup>46</sup>. Nach unserem Wissen sah die GPK keinen Grund, diese mutmassliche Befangenheit zu hinterfragen.

Es sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass die bestehenden Regelungen der EKS in mancher Hinsicht keine klare und präzise Grundlage für die Berichterstattung in einer solchen Krisensituation boten.

## 5.1 Schlussfolgerung der Untersuchungskommission

Die GPK hat in Ermangelung klarer Regeln gehandelt. Darüber hinaus verfasste sie ihren Bericht (2) in einer besonders komplexen Situation, welche mit der behandelten Thematik und dem Krisenmanagement zusammenhing, was für Verwirrung sorgte. Unter solchen Umständen wäre es besser gewesen, sich der Stimme zu enthalten oder in den Ausstand zu treten, falls es Verbindungen zwischen Personen gab, die Zweifel an der Unparteilichkeit eines Teils des Berichts aufkommen liessen.

## 5.2 Empfehlungen

In Anbetracht des oben Erwähnten fordert die Untersuchungskommission die Umsetzung der folgenden Empfehlungen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens:

14) Bezüglich der GPK:

- a. Erarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Richtlinien für die Mitglieder der GPK. Der Kodex sollte auch für die subtilen Formen von Grenzverletzungen sensibilisieren und Links zu Dokumenten/Leitfäden zu diesen heiklen Themen bereitstellen.
- b. Einführung eines von der Synode genehmigten Pflichtenhefts der GPK mit hinreichend detaillierten Beschreibungen der Aufgaben und Verantwortlichkeiten einschliesslich der Funktionstrennung (zwischen Entscheidungsträgern und Kontrollierenden).

---

<sup>45</sup> Bericht Rudin Cantieni (369); dieser hier nicht zitierte Abschnitt betrifft die Auflösung eines Vertrags mit einer Kaderperson im Jahr 2016

<sup>46</sup> Pascal Krauthammer, ein unabhängiger Kommunikationsberater, der Gottfried Locher in vorangehenden Jahren beraten hatte (vgl. Bericht Rudin Cantieni 392)

15) Aufnahme eines Vermerks oder einer Beschreibung des Genehmigungsprozesses für das Pflichtenheft der GPK im neuen Reglement der Synode.

## 6. Aufgaben 6 und 7

Das Mandat umfasst folgende weitere Aufgaben:

*... Die Kenntnisnahme des Berichts und die Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG), unter Berücksichtigung differenzierter Begrifflichkeiten (Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Schutz der persönlichen Integrität, arbeitgeberische Fürsorgepflicht) und allenfalls der Rolle weiterer beteiligter Gremien.*

*... Erarbeitung von Anträgen an die Synode für die weitere Arbeit und Umsetzung von Massnahmen (z.B. Verhaltenskodex).*

Die Aufgaben 6 und 7 des Mandats der Untersuchungskommission sind in den vorangehenden Kapiteln bereits weitgehend abgedeckt. Die Kenntnisnahme des vollständigen, gut begründet und dokumentierten Berichts von Rudin Cantieni hat uns erlaubt, die im Mandat geforderten Elemente vorzulegen.

Die Untersuchungskommission legt im vorliegenden Bericht Empfehlungen und Vorschläge vor, die sicherstellen sollen, dass die EKS eine starke und würdige Institution ist und bleibt, dass die internen Verfahren ergänzt werden und dass der regelmässigen Schulung der Mitarbeitenden die notwendige Beachtung geschenkt wird.

Ferner plädiert sie für eine Teilrevision des Organisationsreglements und des Reglements der Synode sowie des daraus abgeleiteten Personalreglements.

## 7. Kommunikation und Finanzen

Darüber hinaus möchte die Untersuchungskommission zwei Punkte ansprechen, die im Mandat nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Es erscheint uns jedoch nötig, zu den beiden nachfolgenden Themen Stellung zu beziehen.

### 7.1 Kommunikation

Die Untersuchungskommission stellt fest, dass die Kommunikation, sowohl intern als auch extern, der komplexen Situation in keiner Weise gerecht wurde. Der Bericht Rudin Cantieni äussert sich zu diesen Kommunikationsschwierigkeiten wie folgt:

<sup>47</sup>«Es wurde oben dargestellt, dass die im Ablauf späte, und als sie erfolgte, unklare Kommunikation des Rates der Sache nicht dienlich war. Der Rat kam dann mit dieser Vorgehensweise in die Rolle, dass er sich rechtfertigen musste. Die Nichtkommunikation hatte Auswirkungen auf die Berichterstattung und die Geschichte, die in den Medien entstand. Die Rolle der Medien ist nicht Thema dieser Untersuchung. Was sich zum Thema Vermittlung von Informationen aus den Befragungen ergeben hat, ist, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch Sabine Brändlin glaubhaft dargelegt haben, dass sie keine Informationen nach aussen getragen haben.

---

<sup>47</sup> 715 und 716 id.

Im Rat entstand zuweilen der Eindruck, dass die Geschichte in den Medien so erzählt oder aufbereitet wurde, wie man sie haben wollte. Ein übergriffiger Präsident und ein Rat, der nicht handle. Vizepräsident Daniel Reuter erklärte in seiner Befragung, er sei vom Rat beauftragt worden, in der Tagesschau zum Rücktritt von Gottfried Locher Stellung zu nehmen.»

## **A) Interne Kommunikation**

Im Zeitraum zwischen November 2019 und April 2020 wurde auf Anraten von externen Anwälten und Kommunikationsfachleuten zunächst gar nicht kommuniziert, obwohl dies gerade in solchen Situationen notwendig wäre. Als dann die interne Kommunikation im Rat erfolgte, erschwerten unterschiedliche Auffassungen zum Verhältnis zweier Ratsmitglieder die Situation erheblich. Es war für den Rat deshalb schwierig, je nach Nähe zur einen oder anderen mit der Beschwerde im Zusammenhang stehenden Person, eine klare Auslegeordnung zu erstellen.

In dieser Situation trat klar zutage, dass für ausserordentliche Ereignisse in der EKS kein formales Kommunikationskonzept existiert, auf das die beteiligten Ratsmitglieder hätten zurückgreifen können.

Dennoch ist die Untersuchungskommission der Meinung, dass Esther Gaillard den Präsidenten der Synode (als Vertreter der Synode, welche die Wahl- und Aufsichtsbehörde des Rates EKS ist) schneller über die möglichen Risiken, die sich aus der Forderung der Beschwerdeführerin ergaben, hätte informieren sollen, damit diese schwere Verantwortung gemeinsam hätte getragen werden können. Sie hätte die Beschwerdeführerin um Erlaubnis bitten können, die Informationen unter Zusicherung von Vertraulichkeit weiterzugeben.

Siehe Empfehlung 13.

## **B) Externe Kommunikation**

Eine Kommunikation innerhalb des Rates wäre ab dem Zeitpunkt nötig gewesen, an dem eine offizielle Beschwerde vorgelegen hat. Im vorliegenden Fall bestand die Schwierigkeit allerdings darin, dass zwei Ratsmitglieder in unterschiedlicher Form betroffen waren.

Für die externe Kommunikation hatte das beauftragte Kommunikationsbüro bereits Empfehlungen und Kommunikationsszenarien ausgearbeitet. Doch diese waren aufgrund der Entwicklung rasch überholt.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass bis zu diesem Zeitpunkt bereits Kosten in Höhe von CHF 72 695.20 angefallen waren. Dieser Betrag ist enorm und unseres Erachtens unverhältnismässig.

Am 21. April 2020 vervollständigte der Rat EKS den Krisenstab, dem neben Esther Gaillard, Sabine Brändlin, Hella Hoppe und Daniel Reuter auch Pascal Krauthammer angehörte, ein unabhängiger Kommunikationsberater, der zuvor für die Agentur furrerhugi tätig war und in dieser Funktion Gottfried Locher und die EKS bereits mehrmals beraten hatte.

Sabine Brändlin überraschte den Rat EKS am 24. April 2020 mit einer Pressemitteilung, in der sie lakonisch und für Aussenstehende kaum verständlich ihren Rücktritt bekannt gab.

Der Rat EKS beeilte sich, als Reaktion darauf, selber eine Pressemitteilung herauszugeben. Gemäss den uns vorliegenden Informationen wurde diese Erklärung in aller Eile und ohne

Hilfe von externen Beratern vorbereitet. Dieses Vorgehen, gerade in einer Krisensituation, zeigt, dass keine entsprechenden Verfahren zur Verfügung standen. Diese Kommunikation erwies sich letztlich als problematisch.

Die unpräzisen und teilweise widersprüchlichen und verwirrenden Aussagen der Pressemitteilungen von Sabine Brändlin und der EKS führten zu unterschiedlichsten Interpretationen und regten Medien, Abgeordneten und Mitgliedkirchen zu zahlreichen Spekulationen an.

Die Zusammenstellung im Anhang zu diesem Bericht gibt detailliert Auskunft zu den angefallenen Kosten vor und nach Einsetzung der Untersuchungskommission. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Vereinbarung eines Kostendaches wohl schwierig aber durchaus wünschenswert gewesen wäre!

Im Übrigen enthalten weder das alte Finanzreglement von 1990 (immer noch in Kraft) noch das neue Finanzreglement (von der Synode inzwischen genehmigt) klare Bestimmungen über die finanzielle Zuständigkeit des Rates in ausserordentlichen oder dringenden Fällen. Das alte Reglement ermächtigt den Rat, in Einzelfällen Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis höchstens 1 % der Beiträge der Mitgliedkirchen und bis zu einem Gesamtbetrag von 3 % der Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss dem Budget des laufenden Jahres zu genehmigen (auf der Basis von Beiträgen der Mitgliedkirchen über CHF 6 063 000 wären dies CHF 60 630 bzw. CHF 181 890).

Die Untersuchungskommission hätte von den beiden Ratsmitgliedern erwartet, dass sie den Präsidenten der Synode über die geschätzten Kosten informieren, sobald diese bekannt waren.

## 7.2 Kosten der Untersuchung

Mit Zustimmung der Synode beauftragte der Rat EKS die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni mit der Untersuchung der Beschwerde. Das Kostendach hierfür lag bei CHF 140 000 einschliesslich der Kosten für den Vorvertrag in Höhe von CHF 16 040.10. In der Endabrechnung beliefen sich die Kosten für Rudin Cantieni (ohne Vorvertrag) auf CHF 138 736.20, was einer Kostenüberschreitung von CHF 13 721.44 gleichkommt.

Die Untersuchungskommission und das Synodebüro erachteten es als unumgänglich, die verschiedenen Dokumente, die sie von der Anwaltskanzlei erhalten hatten (Protokolle der Anhörungen, welche vor Ort bzw. via Zoom stattfanden), in die Vorbereitung des vorliegenden Berichts einfließen zu lassen. Diese zusätzlichen Arbeiten zogen die Kostenüberschreitung nach sich. Der Einbezug dieser Dokumente führte ausserdem zu einer Verzögerung bei der Ausarbeitung des Schlussberichts.

Die Kosten für die von der Synode eingesetzte Untersuchungskommission beliefen sich auf CHF 37 862.71 (Kostendach CHF 40 000) und verteilen sich auf die Simultan-Dolmetscherinnen für die Kommissionssitzungen, Übersetzungskosten und die üblichen Spesen.

Über die Höhe der Abgangsentschädigung für Gottfried Locher wurde Vertraulichkeit vereinbart. Aufgrund der Beharrlichkeit der Anwältin von Gottfried Locher erachtete der Rat das Risiko eines Gerichtsverfahrens mit den entsprechenden finanziellen Folgen als sehr hoch und beauftragte deshalb Daniel Reuter mit der Aushandlung einer endgültigen und rechtskräftigen Abfindung.

Der Betrag wurde in Monatssalären vereinbart, deren Auszahlung bei einer vorzeitigen Aufnahme einer neuen Stelle durch Gottfried Locher beendet worden wäre.

Es ist nicht Sache der Kommission, sich zum vereinbarten Betrag zu äussern. Doch unseres Erachtens ist zumindest fragwürdig, dass im Verhandlungsprozess nur ein einziges Ratsmitglied anwesend war, das zudem dem Präsidenten nahesteht.

Ende April 2021 reichte die Beschwerdeführerin eine Forderung auf eine Entschädigung von CHF 144 683.25 ein. Der Rat wird diese Forderung erst bearbeiten, wenn der Bericht der Untersuchungskommission vorliegt, also nach der ausserordentlichen Synode vom 5.–6. September 2021.

Die Kosten für die Aufarbeitung dieses Falles sind beträchtlich und aus Sicht der Untersuchungskommission nur schwer hinnehmbar – auch wenn diese in erster Linie durch den Beizug externer Fachleute verursacht wurden.

## 7.3 Empfehlungen

- 16) Aufnahme einer klar definierten Finanzkompetenz des Rates bei ausserordentlichen oder dringenden Ausgaben in das neue Finanzreglement sowie einer Bestimmung zum Vorgehen bei Ausgaben, die diese Schwelle überschreiten (Information und Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode).
- 17) Die Unterschriftsberechtigung bei Ausgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten muss in den Anhängen zum Organisationsreglement dahingehend angepasst werden, dass die Ausgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fortan von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten (und in Streitfällen von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Synode) visiert werden. Das heute geltende Reglement – Visum der Geschäftsleiterin – scheint ungeeignet (Vorgesetzten-Untergebenen-Problem).

## 8. Schlussfolgerungen

### 8.1 Bericht Rudin Cantieni

#### A) Schlussfolgerungen zur Bearbeitung der Beschwerde durch den Rat

<sup>48</sup>«Für die Behandlung der Beschwerde bestand von Anfang an eine sehr schwierige Ausgangslage und es traten im Verlauf weitere Komplikationen hinzu, weshalb die Frage, ob der Rat im Zusammenhang mit der Beschwerde korrekt gehandelt hat, differenziert zu betrachten ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesamtrat aus einer Aussenperspektive nicht optimal gehandelt hat. Er hat bei der Behandlung der Beschwerde aber keine Pflichtverletzungen begangen.

In der Folge werden die wichtigsten Eckpunkte und Problematiken in Bezug auf die Ausgangslage zur Behandlung der Beschwerde erwähnt:

---

<sup>48</sup> 744 bis 746 id.

- Bei ihrer Kontaktaufnahme mit dem Rat vertraute die Beschwerdeführerin die Informationen Esther Gaillard und später Sabine Brändlin unter Abnahme eines Vertraulichkeitsversprechens bzw. unter dem Seelsorgegeheimnis an. Die Beschwerdeführerin wollte in jenem Stadium auf keinen Fall, dass Gottfried Locher mit ihrer Beschwerde konfrontiert wird. Sie befürchtete, er würde sie unter Druck setzen und die Sache wegwischen.
- Die Beschwerdeführerin traute einem weiteren Ratsmitglied nicht, dass dieses die Informationen vertraulich behandeln würde. Die Beschwerdeführerin legitimierte Esther Gaillard und Sabine Brändlin nicht, den Rat über ihre Kontaktaufnahme zu informieren.
- Die Beschwerde war nicht schriftlich verfasst, vielmehr erzählte die Beschwerdeführerin Esther Gaillard und Sabine Brändlin, was sie mit Gottfried Locher erlebt hatte. Die Beschwerdeführerin wusste nicht, ob sie eine Beschwerde bei der EKS einreichen wollte oder ob sie ein Strafverfahren einleiten wollte.
- Die Beschwerdeführerin gab bekannt, sie stehe mit einer Investigativjournalistin in Kontakt. Es sei eine letzte Möglichkeit auf die Missstände aufmerksam zu machen.
- Die Beschwerdeführerin hatte schon diverse Personen in- und ausserhalb der EKS kontaktiert. Sie war seit Jahren mit ihrem Anliegen unterwegs.
- Die Beschwerdeschrift ist in einem rechtlichen Sinn nicht klar abgefasst und gibt nur einen Teil dessen wieder, was die Beschwerdeführerin Esther Gaillard und Sabine Brändlin berichtete.
- Der Präsident der EKS war betroffen. Damit bestand eine ausserordentlich schwierige Ausgangskonstellation: Der starke, in der Öffentlichkeit stehende Präsident und auf der anderen Seite die in dieser Sache nach wie vor fragile Beschwerdeführerin, welche sich dem Präsidenten vollständig unterlegen fühlte und ein Schutzbedürfnis geltend machte.
- Für diese Konstellation stand bei der EKS kein Verfahren zur Verfügung. Es fehlten auch Bestimmungen über die Fragen einer Suspendierung und für den Erlass dringlicher Massnahmen (solche sind nur für den Präsidenten vorgesehen).
- Die Fürsorgepflichten für die Beschwerdeführerin standen denjenigen von Gottfried Locher gegenüber. Es war das Ziel des Rats, beiden Personen gerecht zu werden sowie den Schutz der Institution sicherzustellen.»

## **B) Abschliessende Bemerkung zu den Massnahmen des Rates**

<sup>49</sup>«Zum Handeln des Rates wurde ersichtlich, dass er sich seiner Verantwortung jederzeit bewusst war. Aufgrund der komplexen Situation war er nachvollziehbar äusserst gefordert. Er hat keine Pflichtverletzungen begangen, sondern dafür gesorgt, dass die Beschwerde abgeklärt werden konnte.»

## **8.2 Untersuchungskommission**

Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben die von der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni bereitgestellten Dokumente und Berichte mit grosser Aufmerksamkeit geprüft und danken der Anwaltskanzlei für ihre qualitativ hochstehende Arbeit. Die Informationen, die

---

<sup>49</sup> 770 id.

die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni erhielt, waren vollständig, und die sachdienlichen Dokumente wurden transparent übermittelt.

Der Inhalt der vorangehenden Kapitel, gestützt durch die Folgerungen der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni und den Dokumenten, die der Kommission zur Verfügung standen, zeigt unwiderlegbar, dass die Situation aufgrund der Thematik und der Aussagen der Beschwerdeführerin und der beschwerdebetroffenen Person äusserst schwierig war

Unter den genannten Umständen, d. h. dem Fehlen eines internen Verfahrens und im Kontext der Pandemie, waren die Bedingungen für ein optimales Krisenmanagement nicht günstig. In Anbetracht der uns vorliegenden Informationen können wir jedoch sagen, dass der Rat die Krise mit Entschiedenheit angegangen ist und die Würde der Beschwerdeführerin, die konstante Sorge um die Reputation der Institution und ihrer Mitarbeitenden stets im Zentrum seiner Bemühungen standen.

Trotzdem ist klar, dass die Institution in dieser Krise an Glaubwürdigkeit verloren hat und dass sie nun sehr schnell die nötigen Schritte unternehmen muss, um ihren Platz und ihre Sichtbarkeit als verlässliche und seriöse Partnerin zurückzugewinnen.

Die unkooperative Haltung von Gottfried Locher in dieser Krise ist unseres Erachtens weder akzeptabel noch professionell. Er hat in seiner Fürsorgepflicht versagt und seine Einschüchterung des Rates ist eines Präsidenten einer kirchlichen Institution unwürdig.

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission und insbesondere der Zeitpunkt ihres Eingreifens ohne klare Regeln bleiben, wie wir bereits dargelegt haben, problematisch. Ihre Folgerungen konnten nicht ajustiert werden, da die Krise noch nicht überwunden war.

Die Kosten dieser Krise sind enorm, und solche Summen sollten in Zukunft nicht ohne die Zustimmung des Synodebüros ausgegeben werden.

Die Mitglieder der Untersuchungskommission fordern, dass die im Folgenden zusammengefassten Empfehlungen und Vorschläge unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Synode umgesetzt und die verschiedenen Reglemente im Sinn ihrer Empfehlungen angepasst werden. Es geht um das Wohl der Mitarbeitenden und den Ruf der Institution.

Schliesslich, und das ist in den Augen der Kommission ein wesentlicher Punkt, hatte und hat diese Krise und vor allem die Schwere der Ereignisse einen Einfluss auf die Gesundheit der Mitarbeitenden der EKS. Sie haben sie mit Würde und Sorgfalt gemeistert, und wir verlangen, dass ihnen das mitgeteilt wird. Wir danken ihnen für ihre Professionalität.

## **9. Zusammenfassung der Empfehlungen, die der Rat innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens umzusetzen hat, welcher der Synode vom November 2021 vorzulegen ist**

- 1) Den Aspekt der Gewaltenteilung und die Stellung des Präsidenten oder der Präsidentin klären.
- 2) § 17 der Verfassung der EKS gemäss den oben angeführten Erläuterungen im Bericht Rudin Cantieni revidieren (Fussnote 5).
- 3) Formalisierung und Kommunikation eines klaren Verfahrens, damit jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter so schnell wie möglich angehört werden kann und damit ihre oder seine Behauptungen Gehör finden.

- 4) Regelmässige Organisation von Weiterbildungen und Sensibilisierung für das Phänomen Mobbing (bzw. Grenzverletzungen im Allgemeinen) innerhalb der Geschäftsstelle der EKS für alle Mitarbeitenden.
- 5) Klare und formale Verankerung der Grundsätze der Gewaltenteilung sowie der Trennung zwischen operativen und strategischen Bereichen auf allen Ebenen.
- 6) Ernennung zweier externer Ombudsstellen, die eine für Beschwerden der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gegen die EKS als Arbeitgeberin, die zweite für Beschwerden gegen Ratsmitglieder.
- 7) Verfassen eines Ethikkodexes, der festlegt, dass das Nichteinhalten der Elemente des Kodexes zum sofortigen Rücktritt oder zur Suspendierung der Ratsmitglieder führen kann, bis eine Untersuchung durchgeführt wurde.
- 8) Überprüfen der Rahmenbedingungen durch die Nominationskommission für zukünftige Nominierungen aller Ratsmitglieder.
- 9) Zusätzlich zur oben erwähnten Verordnung vom 19. Mai 2021 muss der Rat unseren Bericht berücksichtigen und systematisch eine externe Firma zur Bearbeitung seiner internen Angelegenheiten beiziehen. «Vertrauensperson im Unternehmen» (SECO-Empfehlung).
- 10) Einführen eines Verfahrens zur Klärung der Bedingungen für die Suspendierung und den Ausstand eines Ratsmitglieds (Organisationsreglement).
- 11) Festlegen eines Verfahrens für die Entgegennahme einer Beschwerde im Zusammenhang mit einem Ratsmitglied zur weiteren Bearbeitung durch das Synodebüro.
- 12) Überprüfung des Organisationsreglements, Art. 14 Abs. 1 bis 3 sowie die Artikel 24 bis 26.
- 13) Ausarbeitung und Entwicklung eines Konzepts für das Krisenmanagement, die Krisenkommunikation und die Kostenregelung im Krisenfall.
- 14) Bezüglich der GPK:
  - a. Erarbeitung eines Verhaltenskodex und von Richtlinien für die Mitglieder der GPK. Der Kodex sollte auch für die subtilen Formen von Grenzverletzungen sensibilisieren und Links zu Dokumenten/Leitfäden zu diesen heiklen Themen bereitstellen.
  - b. Einführung eines von der Synode genehmigten Pflichtenhefts der GPK mit hinreichend detaillierten Beschreibungen der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- 15) Aufnahme eines Vermerks oder einer Beschreibung des Genehmigungsprozesses für das Pflichtenheft der GPK im neuen Reglement der Synode.
- 16) Aufnahme einer klar definierten Finanzkompetenz des Rates bei ausserordentlichen oder dringenden Ausgaben in das neue Finanzreglement sowie eine Bestimmung zum Vorgehen bei Ausgaben, die diese Schwelle überschreiten (Information und Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode).
- 17) Die Unterschriftsberechtigung bei Ausgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten muss in den Anhängen zum Organisationsreglement dahingehend angepasst werden, dass die Ausgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fortan von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten (und in Streitfällen von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Synode) visiert werden. Das heute geltende Reglement – Visum der Geschäftsleiterin – scheint ungeeignet (Vorgesetzten-Untergebenen-Problem).

### **Empfehlung in Bezug auf die Beschwerdeführerin**

Die Untersuchungskommission empfiehlt dem Rat, Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin aufzunehmen, damit ihr eine faire Wiedergutmachung (sozial – finanziell – persönlich) gewährt wird.

## 10. Dank

Die Unterzeichnende dankt den Mitgliedern der Untersuchungskommission für ihre wichtige Analyse und das Verfassen des vorliegenden Berichts. Der Dank der Kommission geht auch an die Präsidentin der Synode für ihre unermüdliche Unterstützung seit dem 1. Januar 2021. Ferner dankt sie den Personen, die sie anhören durfte, und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der EKS für ihre Sorgfalt und ihre Hilfe im kommunikativen und administrativen Bereich und last but not least dankt sie den Dolmetscherinnen und Dolmetschern ganz herzlich; sie mussten hinsichtlich der Pandemiesituation und des Kontexts unter schwierigen Bedingungen arbeiten.

Lausanne, 22. Juli 2021

Marie-Claude Ischer  
Präsidentin der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission»

## Anhang: Teilbericht Finanzen

In Summe sind für die Untersuchungen des Rates im Frühjahr 2020 und für die Arbeit der Untersuchungskommission knapp 400 TCHF angefallen. Darin sind die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle nicht enthalten, die vor der Einsetzung der Untersuchungskommission entstanden sind. Denn diese wurden nicht gesondert erfasst und können daher nur schwer geschätzt werden.

Weitere Aufwendungen sind aus einer Aufhebungsvereinbarung mit dem ehemaligen Ratspräsidenten entstanden, über deren Inhalt Vertraulichkeit vereinbart wurde. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin eine Forderung in Höhe von knapp 145 TCHF eingereicht. Ob diese Forderung berechtigt ist, wird erst im Anschluss an diese Synode überprüft.

### Aufwendungen vor Einsetzung der Untersuchungskommission

	Ist	Budget	Abweichung
Rechtsanwaltskosten Rat	89 161.10		
Rechtsanwalt Beschwerdeführerin	740.45		
Kommunikationsagentur Rat bis Mitte April 2020	72 697.50		
Übersetzungskosten (französisch, englisch)	3 791.30		
Beratung Kommunikation ab 21. April 2020	15 573.40		
Vorvertrag Rudin Cantieni	16 040.10		
GPK: Protokollführung Anhörungen	3 200.40		
GPK: Rechtsanwaltskosten	4 674.20		
GPK: Sitzungsgelder	9 438.00		
<b>Summe</b>	<b>215 316.45</b>		

### Aufwendungen nach Einsetzung der Untersuchungskommission

<b>Mandat Rudin Cantieni</b>	<b>138 736.20</b>	<b>123 959.90</b>	<b>14 776.30</b>
<b>Untersuchungskommission:</b>			
Entschädigungen Kommissionsmitglieder (ca. 450 Arbeitsstunden)	10 759.00		
Simultan-Dolmetscherinnen, Übersetzungen	22 911.05		
Juristischer Bericht und Empfehlungen UK	2 474.95		
Sonstiges (Interviewbegleitung, Vertraulichkeitserklärung)	1 420.31		
Reise- und andere Kleinspesen	297.40		
<b>Summe Arbeit der Kommission</b>	<b>37 862.71</b>	<b>40 000.00</b>	<b>-2 137.29</b>
<b>Personalaufwand EKS Support</b> (inkl. Landing page)	<b>5 082.43</b>	<b>4 000.00</b>	<b>1 082.43</b>
<b>Kosten der Untersuchung</b>	<b>181 681.34</b>		
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>396 997.79</b>		

### Weitere Aufwendungen

Aufhebungsvereinbarung Gottfried Locher	Vertraulichkeit vereinbart
Rückstellung für die Forderung der Beschwerdeführerin (nicht durch die UK überprüft)	144 683.25